NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom Dienstag, 27. März 2012

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister Brilmayer
Schriftführer/in: Ipsen

Gremiumsmitglieder		an-wesend	ent-schuldigt	Bemerkung
SR Bachmeier	Mitglied	X		
SR Brilmayer	Mitglied	X		ab TOP 3
SR Gietl	Mitglied	X		
SR Mühlfenzl	Mitglied	X		
SR Rauscher	Mitglied	X		
SR Riedl	Mitglied	X		
SR Schechner jun.	Mitglied	X		
SR Schmidberger	Mitglied	X		
SR Anhalt	Mitglied		X	
SR Luther	Mitglied		X	
SR Schurer	Mitglied		X	

Berater:

Herr Ipsen	Berater	X		
Herr Napieralla	Berater	X		
Frau Pfleger	Berater	X		

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses fest.

TOP 1.
Beratung und Beschlussfassung über eine Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung

öffentlich

Sachverhalt:
Der Prüfungsverband hat bei seiner letzten Prüfung die in der Anlage 1 beschriebenen Punkte festgestellt. Zu TZ 5 bleibt festzustellen, dass es sich um ein Missverständnis handelt, da im Neubaugebiet Friedenseiche VII die Kosten zunächst geschätzt werden mussten. Die Kosten für die Entwässerungskanäle werden sehr wohl satzungsgemäß berechnet, da grundsätzlich der

öffentliche Regenwasseranteil herauszurechnen ist (Anmerkung: eine entsprechende Regelung findet auch bei der Gebührenkalkulation Anwendung).

Als Anlage 2 liegt die bisherige Satzung bei, Anlage 3 wäre die zu beschließende Änderungssatzung.

Beschluss:
Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die anliegende Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung zu beschließen.

8 Ja : 0 Nein

TOP 2.
Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Standesbeamten für Eheschließungen für die neue Amtszeit

öffentlich

Sachverhalt:
Nach der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes endet die Bestellung zum Standesbeamten für Eheschließungen von Bürgermeister Walter Brilmayer mit Ende seiner Amtszeit am 14.06.2012.
Mit Beginn der neuen Amtszeit am 15.06.2012 müsste Bürgermeister Herr Brilmayer erneut zum Standesbeamten für Eheschließungen bestellt werden.

Beschluss:
Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Bürgermeister Walter Brilmayer für die neue Amtszeit ab dem 15.06.2012 zum Standesbeamten für Eheschließungen zu bestellen.

8 Ja : 0 Nein

TOP 3.
Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2012

öffentlich

Sachverhalt:
Stadtkämmerer Napieralla trägt vor, dass mit Schreiben vom 19.03.2011 den Ausschussmitgliedern ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Entwurf des Verwaltungshaushalts 2012 zugesandt wurde. Ebenso ein Entwurf des Vermögenshaushalts, welcher aber bei den Einnahmen und Ausgaben noch eine Differenz in Höhe von € -5.120.300 ausweist. Den zugesandten Entwürfen waren beigefügt:

- Haushaltssatzung,
- Gesamtpläne,
- Kurzerläuterungen,
- Rücklagen- und Schuldenübersicht,
- Stellenplan,
- Personalkostenstatistik,
- Investitionsplanung und
- zwei Listen über Positionen, welche im Haushaltsentwurf vorerst nicht berücksichtigt sind

Mit Schreiben vom 20.12.11 wurden alle Abteilungsleiter, sowie HH-verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgefordert, ihre Mittelanforderungen abzugeben. Diese Zahlen wurden anschließend im vorliegenden Entwurf unter Beachtung der bisherigen Haushaltsansätze, dem tatsächlichen Ist-Ergebnis aus den Vorjahren und verschiedenen Veränderungen bzw. Notwendigkeiten für das Haushaltsjahr 2012 weitgehend eingearbeitet.

Alle beantragten Haushaltsmittel sollten berücksichtigt und in den Haushaltsentwurf eingearbeitet werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollten nicht enthaltene Anforderungen auf einer gesonderten „Positionsliste“ aufgezählt werden.

Der nunmehr vorliegende 1. Haushaltsentwurf schließt im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 26.550.000. Diese Summe ist um über € 4 Mio. höher als im Vergleich zu 2011.
Im Vermögenshaushalt liegt mit einem Ausgabevolumen von € 19.823.000 und einer Einnahmesumme von € 14.702.700 vorerst noch eine Differenz von: € -5.120.300 vor.

Im Vermögenshaushalt sind für Wasser- und Kanalinvestitionen, sowie für Bauland für Einheimische bereits rentierliche Kreditaufnahmen i. H. v. € 501.300 bzw. € 930.000 vorgesehen.
Ansonsten sind bis jetzt für keine der im Vermögenshaushalt eingeplanten bzw. bereits begonnenen Investitionen Kreditaufnahmen vorgesehen,
z. B. für: Schulsanierung Baldestraße, Energetische Sanierung Schule Floßmannstr. - auch nicht für den Beginn des Stadtsaalinnenausbaus.
Vor diesem Hintergrund ist verständlich, warum im vorliegenden Entwurf noch eine Deckungslücke von über 5 Mio. vorliegt.

Der Mindestzuführungsbetrag vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt (das entspricht der Summe der regulären Schuldentilgungen in Höhe von (gerundet) € 615.000 ist mit € 3.749.000 deutlich übertroffen. Hiermit verbleibt oder verbliebe eine sog. „freie Spitze“ von über € 3,1 Mio.

Diese sog. „freie Spitze“ ist nur möglich, weil vorher aus der Rücklage u. a. 2,5 Mio. Euro über den Vermögenshaushalt entnommen und für den laufenden Betrieb im Verwaltungshaushalt, genauer gesagt für die Bezahlung der Kreisumlage und für zu erwartende Gewerbesteuerrückerstattungen, eingesetzt wird. Dieses Vorgehen ist mit der Rechtsaufsicht einvernehmlich besprochen.
Wären diese Mittel in den vergangenen Jahren nicht angespart worden, könnte aus jetziger Sicht zwar heuer die Mindestzuführung erfolgen; die Lücke im Vermögenshaushalt wäre aber um € 2,5 Mio. höher.

Alle Ansätze im Verwaltungshaushalt vom Einzelplan 0 „Allgemeine Verwaltung“ bis hin zum Einzelplan 9 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ wurden ordnungsgemäß berechnet bzw. wo dies nicht möglich war, nach bestem Wissen und Gewissen ordnungsgemäß geschätzt.

Verwaltungshaushalt

Basierend auf den Rechnungsergebnissen aus den Vorjahren, Sollstellungen zu Beginn des Kalender- u. Haushaltsjahres 2012 u. den vielen Mittelanforderungen der Kolleginnen u. Kollegen für den laufenden Betrieb wurden wie alle Jahre die Ansätze festgelegt.

Die Personalkostenentwicklung sowie die „großen“ Steuereinnahmen bzw. Umlagenpositionen aus dem Einzelplan 9 „allgemeine Finanzwirtschaft“ werden anhand der Darstellungen erläutert:

- Personalkosten **(Bild 2 und 2a**)
- Grundsteuer A und B **(Bild 3)**
- Gewerbesteuer, Gewerbesteuerumlage **(Bild 4, 4a, 4b)**
- Einkommensteuerbeteiligung **(Bild 5, 5a)**
- Kreisumlage **(Bild 6)**
- Zuführungsbeträge **(Bild 7)**

Vermögenshaushalt

Für den Vermögenshaushalt hat die Stadtkämmerei versucht, alle Mittelanforderungen einzustellen – dies ist leider nicht möglich gewesen.

Positionen, die im Vermögenshaushalt nicht enthalten sind, liegen mittels Tischvorlage vor.
Folgende Investitionsmaßnahmen werden zusammengefasst benannt, jedoch mit dem Hinweis, dass noch eine Deckungslücke von über 5 Mio. Euro besteht.

- Gebäudeumbau u. bewegliches Vermögen im Rathaus € 205.000
- Sanierung (auch energetische San.) FFW-Gebäude EBE und bewegliches Vermögen Feuerwehren € 265.000
- Gebäudeumbau u. bewegliches Vermögen der Schulen:
- bew. Vermögen lt. Anmeldung Schulleitungen € 50.000
- Energetische Sanierung Schule Floßmannstraße:

Vollwärmeschutz € 110.000, KlZi-Lüftung € 233.000, Sonnenschutz € 213.000, techn. Steuerung Belüftung/Sonnenschutz € 85.000 - Ansatz 641.000
(weitere Mittelanforderungen siehe Sparliste € 139.400)

- Generalsanierung Baldestraße (bisherige Schätzung!):

2012 ca € 5,5 Mio., 2013 € 5,5 Mio., 2014 € 2,2 Mio., 2015 € 0,1 Mio.

- Schule Oberndorf: Fassadenanstrich nach Fensteraustausch 2011 € 27.000, Brandschutz € 10.700 – pauschal € 35.000
  Gesamtansatz für alle Schulen in 2012: € 6.000.000
- Ausgaben für Pflege Ausgleichsflächen, Novellierung FNP u. Landschaftspflegeplan, sowie bew. Vermögen MWU u. Bücherei € 67.000
  - hier: Einnahmen vom Landkreis für Ausgleichsflächen € 10.000
- bew. Vermögen für den Bereich Kinder/Jugend/Familie, € 30.000
- Investition für den KiGA St. Benedikt € 1.043.000
- Ausgaben für den Bereich Sport, Familienbad und Grünanlagen € 301.500
  - Einnahmen € 50.000
  Ausgaben u. a. Fertigstellung/Abrechnung Kunstrasenplatz ca. 125.000
  Einnahmen WWA-Zuw. Entschlammung Gotzl. Weiher € 50.000)
- Ausgaben Wohnungsbauförderung – Bauland f. Einheimische € 930.000
- Ausgaben für Bauhof- u. Straßeninvestitionen, Bahnübergänge, Gehwege, Fertigstellung Bahnhofsumfeld € 1.818.000
- Ausgaben für Straßenbeleuchtung u. Straßenreinigung € 40.000
- Ausgaben f. eine Parkeinrichtung (AZ TG) € 615.000
  abgedeckt mit einer RL-Entnahme in Höhe von € 600.000
- Ausgaben für: Abwasserbeseitigung € 1.055.000
- Ausgaben für die Abfallbeseitigung, für das Bestattungswesen, und für Bürgerhaus u. Buswartehäuschen € 35.000
- Ausgaben für die Wasserversorgung € 562.500
- Ausgaben für Veranstaltungsräume (Stadtsaal) € 2.700.000
  Einnahmen Städtebauförderung € 1.000.000 (Zusage i.H.v. 2,4 „fast erreicht“, 3 Raten 1.923.500
- Ausgaben für Fertigstellung des Familienzentrums (mit DG) € 450.000
- Im Einzelplan 8 sind noch Einnahmen durch Grundstücksverkäufe veranschlagt in Höhe von € 200.000

Zum Einzelplan 9 „allgemeine Finanzwirtschaft“ wird eine Rücklagen- und Schuldenübersicht kurz dargestellt

- Rücklagen (**Bild 8a und b**)
- Schulden **(Bild 9 a und b)**

Abschließend führt Herr Napieralla aus:

zum Verwaltungshaushalt:
Die heuer festgelegten Ansätze der Einnahmen bei der Einkommensteuer und Gewerbesteuer im vorliegenden Entwurf sind „noch vertretbar“; sie liegen nicht mehr auf der absolut „sicheren Seite“.
Andererseits ist durch die tatsächlich positiveren Ist-Ergebnisse der letzten Jahre einzuräumen, dass man sehr zurückhaltend war.
Dennoch nochmals der Hinweis (wie auch letztes Jahr), dass der vorliegende Ausgleich nur möglich ist, weil 2,5 Mio. in die „falsche Richtung“ veranschlagt sind.

Wünschenswert wäre, wenn diese Summe nicht zu 100% heuer nötig sein wird; denn sollte dies wider Erwarten vollständig zutreffen, wäre die Haushaltsplanaufstellung 2013 und insbesondere darüber hinaus, äußerst schwierig.
Vor diesem Hintergrund sollte wohl durchdacht sein, wie sich Kosten im Verwaltungshaushalt begrenzen lassen. Laufend sollte geprüft werden, wo Pflichtaufgaben mit freiwilligen Aufgaben konkurrieren?

zum Vermögenshaushalt:
Der Vermögenshaushalt 2012 steht klar im Lichte der „Großinvestitionen“:
- Energetische Sanierung der Schulen und
- Beginn des Stadtsaal-Innenausbaus

wobei man zusätzlich erwähnen muss, dass heuer auch noch Abschlusskosten von bereits fertig gestellten Großinvestitionen zu stemmen sind – Stichpunkte:
- KiGa St. Benedikt,
- Kunstrasenplatz und
- Familienzentrum

Ohne die im Haushaltsentwurf eingearbeitet RL-Entnahme in einer Gesamthöhe von über € 4,3 Mio.,welche nur möglich ist, weil sie in der Vergangenheit geschaffen wurde, wäre dieser Vermögenshaushalt nicht machbar.
Dennoch: Zum Ausgleich fehlen jetzt noch € 5.120.300, weil bis dato auch keine unrentierliche Schulden-Kreditaufnahme eingeplant ist.

Die noch vorhandene Differenzsumme von über 5,1 Mio. € muss noch ausgeglichen werden.
Darüber hinaus teilt Herr Napieralla mit, dass auch die Finanz- und Investitionsplanung für 2013 mit 3,2 Mio. nicht ausgeglichen ist. Hierbei ist ebenfalls keine unrentierliche Kreditaufnahme vorgesehen.

Diskussionsverlauf:
Stadtkämmerer Napieralla und Bürgermeister Brilmayer beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder. Insbesondere werden die Rücklage zum Klimaschutz, die Vorhaben in der Hort- und Schülerbetreuung, die Erweiterung der Krippenplätze, die anstehende Mitfinanzierung der Sanierung des Kindergartens St. Sebastian, den weiteren Ausbau des Radwegenetzes, den Wertstoffhof, die Idee der Einstellung eines eigenen Klimamanagers und die Kosten für das geplante Nahversorgungsnetzes.
Zum Thema Stadtsaal regt Bürgermeister Brilmayer an, die Planer demnächst in die Arbeitsgruppe Stadtsaal und in den Technischen Ausschuss einzuladen, um den Stand der Planung vorzustellen. In diesem Zusammenhang wird die geplante weitere Aufwertung der Volksfesthalle durch eine bessere Stromversorgung kontrovers diskutiert.
Die Stadträte Gietl und Mühlfenzl bitten um Erstellung einer Auflistung aller in den letzten zwei Jahren durchgeführten und der für dieses Jahr geplanten energetischen Maßnahmen.
Vor der Abstimmung über den Gesamthaushalt wird über folgendes abgestimmt:

Die Volksfesthalle wird mit einer besseren Stromversorgung mit Kosten in Höhe von 80 T€ versehen.
Abstimmung: 8:1

Die Höchstsumme der Kredite wird auf 5 Mio € festgelegt.
Abstimmung: 8:1

Beschluss:
Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt den Haushaltsentwurf 2012 (HH-Satzung, Haushaltsplan mit Anlagen) dem Stadtrat am 24.04.12 zur Beschlussfassung. Die Empfehlung ist mit der Maßgabe verbunden, einen eventuell verbleibenden Sollüberschuss für zukünftige Haushaltsjahre der Rücklage zuzuführen.
Hier steht an erster Stelle die RL-Zuführung zur Tilgung der unrentierlichen Schulden nach Ablauf der Zinsbindung (Beschluss FiVA 25.10.11).
Die vorliegende Sparliste wird angenommen.

9 Ja : 0 Nein

TOP 4.
Verschiedenes

öffentlich

Sachverhalt:
Stadtkämmerer Napieralla verliest die seit der letzten Sitzung eingegangenen Spenden.

TOP 5.
Wünsche und Anfragen

öffentlich

Sachverhalt:
Es gibt keine Wünsche oder Anfragen.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 21:10 Uhr

Stadt Ebersberg, den 28.03.2012

Brilmayer
Sitzungsleiter

Herr Ipsen

Schriftführer/in

TOP 1

Anlage 1

4.4 Erschließungsbeiträge Vorbemerkung:

Die Stadt erhebt Erschließungsbeiträge nach der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 05.12.1978 i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 21.11.2001 und Ausbaubeiträge nach der Straßenausbaubeitragssatzung vom 12.08.2002.

TZ 5 Die Erschließungsbeitragssatzung sollte geändert werden.

Die Satzung entspricht insbesondere in folgenden Punkten nicht mehr der geltenden Rechtslage:

a)

Selbständige Kinderspielplätze (§ 2 Ziff. V, § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 EBS) sind nicht (mehr) beitragsfähig (vgl. Matloch/Wiens, Erschließungsbeitragsrecht, Stand Februar 2011, RdNr.49

b)

Nach § 2 Abs. 5 der EBS ist der Aufwand für einen erforderlichen Wendehammer nur bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig. Um den Aufwand für die erforderlichen Erschließungsanlagen vollständig in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einbeziehen zu können (§ 129 Abs. 1 BauGB), empfehlen wir, die genannte Bestimmung aufzuheben.

c)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dies gilt nicht für die Kosten der Entwässerungskanäle, die nach Einheitssätzen ermittelt werden. Der Einheitssatz beträgt örtlich 154 € je laufendem Meter Kanalstrecke (Stand 01.10.1981). Dieser Einheitssatz wird ab seiner Ermittlung im Oktober 1981 entsprechend dem Index der Statistik über die Preisentwicklung von Ortskanälen des Statistischen Bundesamtes angepasst (vgl. § 3 EBS). Nachdem die Stadt - entgegen den Bestimmungen der EBS - auch den Aufwand für die Straßenentwässerung nach den tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt (vgl. TZ 6 Buchst, c) Doppelbuchst. dd), empfehlen wir, die Satzungsregelung entsprechend anzupassen.

d)

Wir empfehlen zudem, § 8 der EBS, der zwingend die Erhebung von Vorausleistungen vorsieht, in eine Ermessensbestimmung zu ändern. Wir verweisen zur Begründung auf Matloch/Wiens, a.a.O, RdNr. 197.

Anlage 2

Aufgrund der § 132 des Bundesbaugesetzes (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Ebersberg folgende Satzung:

Erschließungsbeitragssatzung

in der Fassung 05.12.1978 und mit Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1979, 2. Änderungssatzung vom 13.10.1981, 3. Änderungssatzung vom 06.12.1983, 4. Änderungssatzung vom 10.04.1984, 5. Änderungssatzung vom 20.11.1984, 6. Änderungssatzung vom 02.04.1997 und der 7. Änderungssatzung vom 21.11.01

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Ebersberg Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (§§ 127 ff)

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Rad- u. Gehwege) von
1. Wochenendhausgebieten	
mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten	
mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0	25,0 m
c) mit eine Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
II. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)	27,0 m
III. für Parkflächen	
a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von von Nr. I und II sind, bis zu soweit keine Standspuren vorgesehen sind,	5,0 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und II genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind bis zu 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen

IV. für Grundanlagen

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und II sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,0 m
bzw. ab 01.01.1979 bis zu einer weiteren Breite von 4,0 m

b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und II genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen.

V. für Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu 10 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen,

VI. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Art und Umfang dieser Anlagen ergeben sich aus des Festsetzungen im Bebauungsplan fehlen solche Festsetzungen, erfolgt die Regelung durch ergänzende Satzung im Einzelfall.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis VI gehören insbesondere die Kosten für

a) den Erwerb der Grundflächen,
b) die Freilegung der Grundflächen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung von Rinnen, der Randsteine sowie Straßenbegleitgrün,
e) die Radwege,
f) die Bürgersteige,
g) die Beleuchtungseinrichtungen,
h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschleißungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes- , Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für die Fahrbahn des erforderlichen Wendehammers eine Gesamtbreite bis zur doppelten zulässigen Fahrbahnbreite beitragsfähig.

§ 3
Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dies gilt nicht für die Kosten der Entwässerungskanäle, die nach Einheitssätzen ermittelt werden. Der Einheitssatz beträgt 154,- € je laufenden Meter Kanalstrecke (Stand 01.10.1981). Dieser Einheitssatz wird ab seiner Ermittlung in Oktober 1981 entsprechend dem Index der Statistik über die Preisentwicklung von Ortskanälen des Statistischen Bundesamtes angepasst (Index zum 01.10.1981: 69,8 Index-Basis: 1995 ≙ 100).

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§2 Abs. 1 Nr. II), für Parkflächen (§2 Abs. 1 Nr. III b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Kinderspielplätze (§2 Abs. 1 Nr. V) und für Immissionsschutzanlagen (§2 Abs. 1Nr. VI) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, Anwendungen, wenn das Abrechnungsgebiet (§4 Abs.2) der Parkflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Parkflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4
Gemeindeanteil und Abrechnungsgebiet

(1) Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

(2) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit gebildet, sind die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5
Beitragmaßstab

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§4 Abs. 1) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (4 Abs.) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§4 Abs.2) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§4 Abs. 1) auf die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der zulässigen Geschossflächen umgelegt.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin ein Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung in Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche

zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(5) die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(6) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzt Nutzungsziffer, wenn
   a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
   b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
   c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
   d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

   Fehlen vergleichbar Baugebiete, so bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach dem durchschnittlichen Maß der vorhandenen Bebauung aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke. Ist ein Grundstück in größerem Umfang bebaut, so wird als zulässige Geschossfläche die vorhandene Geschossfläche angesetzt. Hinsichtlich einer evtl. geringer anzusetzenden Geschossfläche gilt Abs. 4 Satz 5 entsprechend.

(7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(8) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4 Abs. 2) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die Geschossflächen um 1/3 zu erhöhen. Grundstücke, die mit Verwaltungs-, Geschäfts- oder Bürogebäuden, Schulen, Krankenhäuser, Praxen oder in ähnlicher Weise genutzt werden, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke.

(9) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind die Grundstücksflächen und bei einer Abrechnung nach Abs. 2 auch die Geschossflächen, bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
   Dies gilt nicht,
   1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
   2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(10) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs.9 entsprechend.

§ 6
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,

4. die Radwege,
5. die Bürgersteige,
6. die Sammelstraße,
7. die Parkfläche,
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 7
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentliche Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflastern, Asphaltbelag oder ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technischen notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen und Straßenbegleitgrün sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn ihre Fläche ihrer Zweckbestimmung entsprechend gestaltet und mit stationären oder beweglichen Spielgeräten ausgestattet sind.

(5) Die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Ausstattung den Erfordernissen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und den Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechen; fehlen solche Festsetzungen, erfolgt die Regelung durch ergänzende Satzung im Einzelfall.

(6) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 5 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 8
Vorausleistungen

Im Falle des § 133 Abs. 3 BauGB werden Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben

§ 8 a
Ablösung

Eine Ablösung des Erschließungsbeitrages ist für eine Erschließungsanlage nur insgesamt möglich. Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9*
Inkrafttreten

§ 2 Abs. 1 Ziff. V und VI, § 7 Abs. 4 und 5 sowie in § 3 Abs. 3 Satz 1 die Worte „für Kinderspielplätze (§ 2 Abs. 1 Ziff. V) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. VI)“, in § 3 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz die Worte Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz die Worte „Kinderspielplätze und Immissionsschutzanlagen“ dieser Satzung treten am 01.01.1979 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung a, 24.11.1976 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig mit dem jeweiligen Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erschließungsbeiträge vom 27.06.1974 außer Kraft.

Ebersberg, den 05.12.1978

gez.

Vollhardt
1. Bürgermeister

* betrifft die Ursprungsfassung vom 05.12.1978

Bekanntmachungsvermerk

Die Erschließungsbeitragssatzung wurde am 21.02.1979 in der Stadtverwaltung, Rathaus, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.02.1979 angeheftet und am 09.03.1979 wieder abgenommen

Ebersberg, den 16.05.1979

gez.

Vollhardt
1. Bürgermeister

Anlage 3

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches – BauGB - i. V. m. Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Ebersberg folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erschließungsbeiträge

§ 1

(1) § 2 Abs. 1 Nummer V wird gestrichen. § 2 Abs. 1 Nummer VI wird Nummer V.
(2) In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „für Kinderspielplätze (§ 2 Abs. 1 Nr. V)“ ersatzlos gestrichen.
(3) § 7 Absatz 4 wird gestrichen. §7 Absatz 5 wird Absatz 4 und Absatz 6 wird Absatz 5.

§ 2

Die Regelung in § 2 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

§8 erhält folgenden Wortlaut:
Im Falle des § 133 Absatz 3 BauGB können Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 4

Die Satzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Ebersberg, 28.04.12

Brilmayer
1. Bürgermeister

Top 3, Bild 2

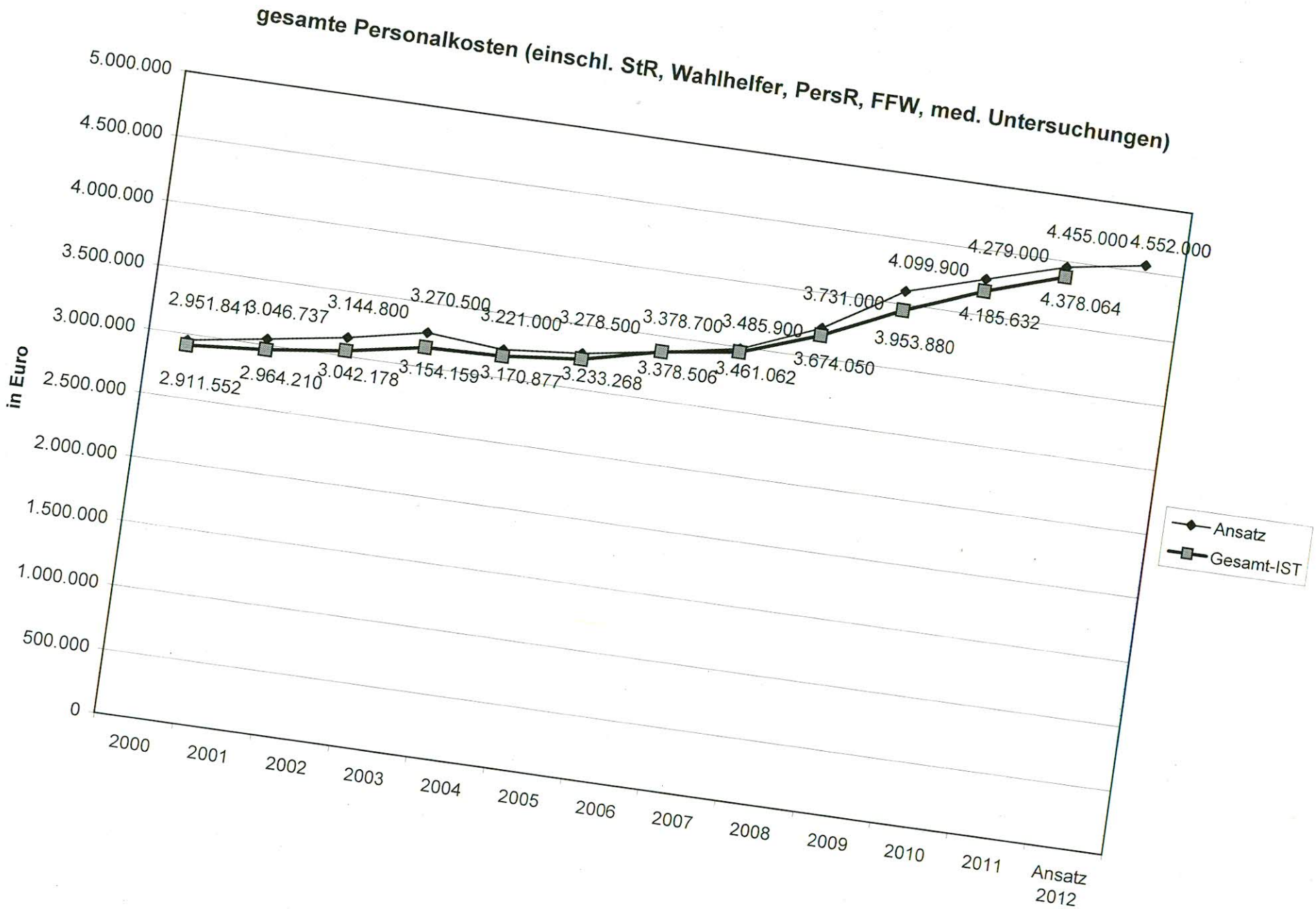

Seite 39

Bild 2a

Kurzerläuterungen zu den Kosten von Beamtenvergütungen und Beschäftigtenentgelten, sowie diversen Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt 2012, soweit erhebliche Abweichungen zu den Ansätzen 2011 vorhanden sind:

Verwaltungshaushalt

.....4.... Bei allen Gruppierungsziffern, die mit einer 4 nach dem Lesepunkt beginnen, handelt es sich um Haushaltsstellen, die mit Personalkosten zu tun haben. Zum Beispiel: Beamtenbesoldungen, Beschäftigtenentgelte, sämtliche Sozialversicherungskosten, Versorgungsumlagen, Kosten der Beihilfe und Sonstiges. Ab 01.01.2006 wurden alle Haushaltsstellen für Angestellte und Arbeiter zu „Beschäftigte" zusammengefasst, sodass künftig nur noch Beamte, Beschäftigte und Aushilfen bei der Stadt Ebersberg als Mitarbeiter/Innen eingesetzt sind.
Alle veranschlagten Summen wurden exakt nach der vorliegenden EDV-Jahresliste der AKDB (Abrechnungsstelle für Löhne und Gehälter), aufgerundet auf volle 100 Euro, eingetragen. Die Versorgungsumlagebeträge wurden nach dem vorliegenden Bescheid des Bay. Versorgungsverbandes vom 03.12.2011, einschließlich der Mehrung durch die Erhöhung des Umlagesatzes (von 35,50% 1998 auf 39,1% 2008, 39,2% 2009, 39,3% 2011 u. 2012) und einer Nachzahlung für 2011 (€ 3.065,21) eingetragen. Die Kosten der Beschäftigtenentgelte der Bauhofmitarbeiter für 2012 wurden nach den tatsächlich erbrachten Stunden des Bauhofes in den jeweiligen Bereichen der Stadt in 2012 eingetragen. In den „4er" Gruppierungsziffern sind auch sonstige Kosten wie: Sitzungsgelder Stadtrat, Entschädigung für Wahlhelfer, Personalratszuschuss, Zuschüsse und Verdienstausfälle für Feuerwehrmänner, vorgeschriebene medizinische Untersuchungen und Sonstiges enthalten.
Ferner wurden folgende Sachverhalte berücksichtigt bzw. geändert: Die feststehende tarifliche Erhöhung 2012 bei den Beamten ab 01/2012 +1,9%, mtl. Sockelbetrag € 17 und ab 11/2012 +1,2% – bei den Beschäftigten wurde zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung (Februar 2012) eine Erhöhung geschätzt mit pauschal 3,5%.
Ebenso sind die %-ualen Aufteilungen der Lohn- und Gehaltskosten z. B. für die Bereiche Hauptamt, Kämmerei, Kasse, Standesamt, Rathausverwaltung, Einwohnermeldeamt, Umweltstation, Schülerbetreuung, MWU, Bücherei, Kinder-Jugend-Familie, Stadtgärtnerei, Bauamt, Bauhof, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof und Wasserversorgung, sowie die Auswirkungen von Altersteilzeitregelungen einzelner Mitarbeiter und evtl. Beförderungen und Höhergruppierungen berücksichtigt.
Ferner wurde lt. Mittelanforderung vom Personalamt berücksichtigt: Tarifliche Höhergruppierungen/Beförderungen ca. € 31.000.
Zusätzliche Neueinstellung/Ersatzeinstellungen/Stundenmehrung: im MWU, in der Gärtnerei, bei der Wasserversorgung in der Bücherei und bei der Schülerbetreuung. Diese zusätzlichen Kräfte verursachen für Anteile des Haushaltsjahres 2012 eine Kostenmehrung in Höhe von ca. € 100.000. Auf der anderen Seite entfallen erhebliche Personalkosten auf Grund des Ausscheidens bzw. Renteneintritts von Altersteilzeitkräften.
Weiter ist berücksichtigt:
Tarifliches Leistungsentgelt 2012 mit € 41.000, gesetzliches Vergabebudget Beamte € 5.500 und der vom Stadtrat beschlossene Prämientopf mit € 10.000.
Die Gesamtsumme aller o. g. Personalkosten beläuft sich in 2012 auf € 4.552.000. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahresansatz 2011 (€ 4.455.000) einer Erhöhung um € 97.000 bzw. 2,18% -siehe auch Personalkostendiagramm im Vorbericht.

Bild 3

Seite 21

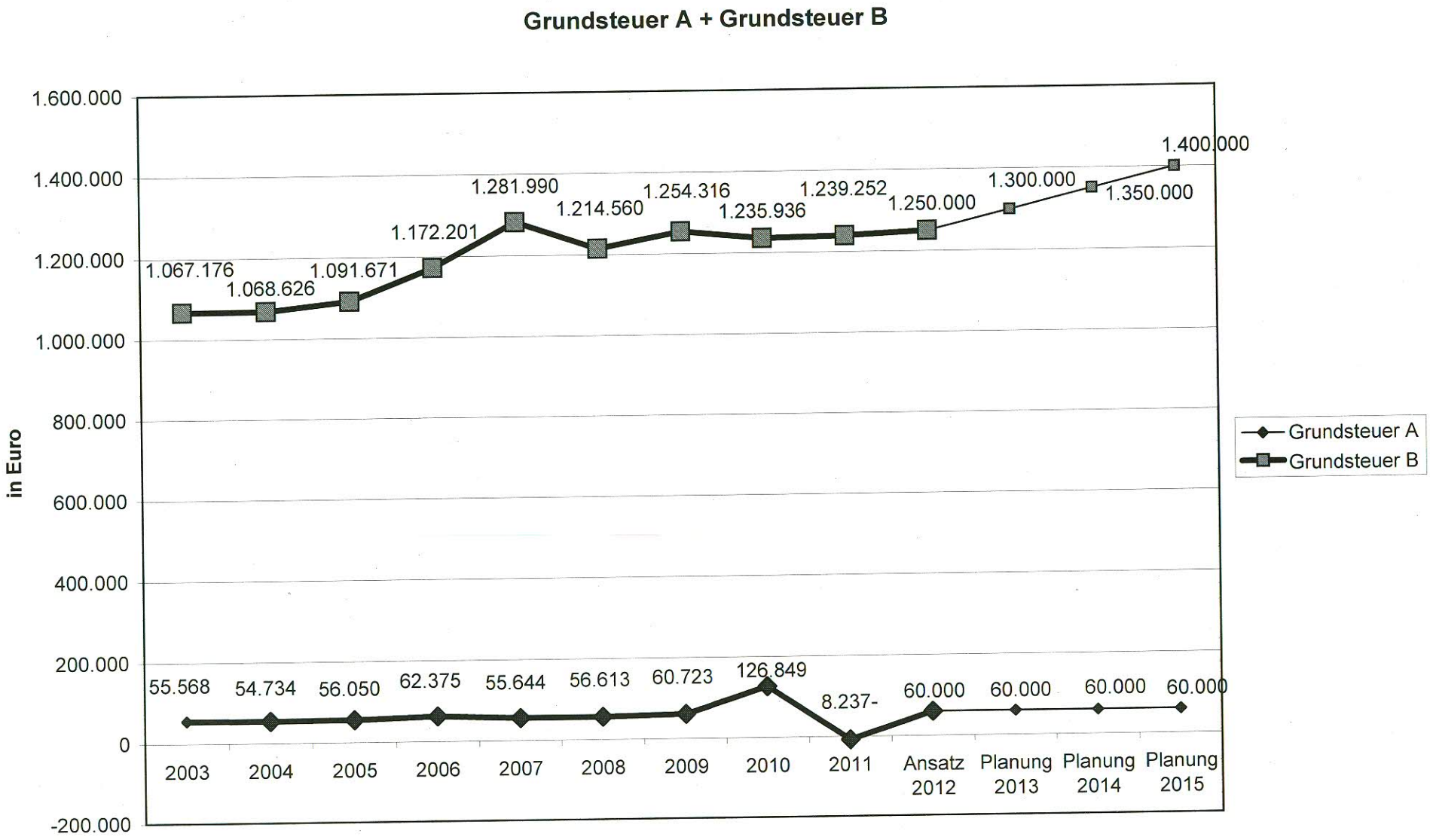

Bild 4

Seite 23

Gewerbesteuereinnahme + Gewerbesteuerumlage

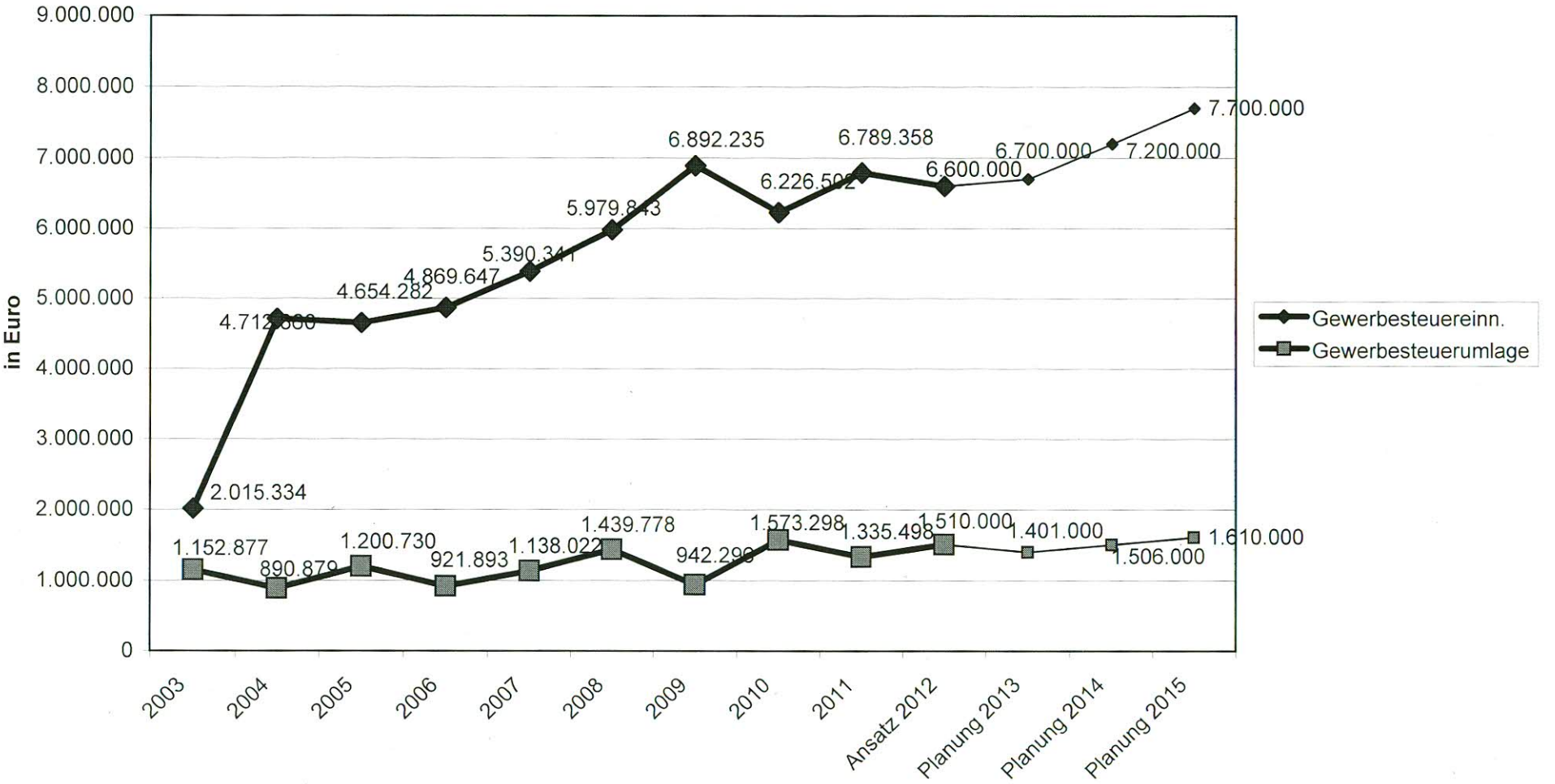

Bild 4a

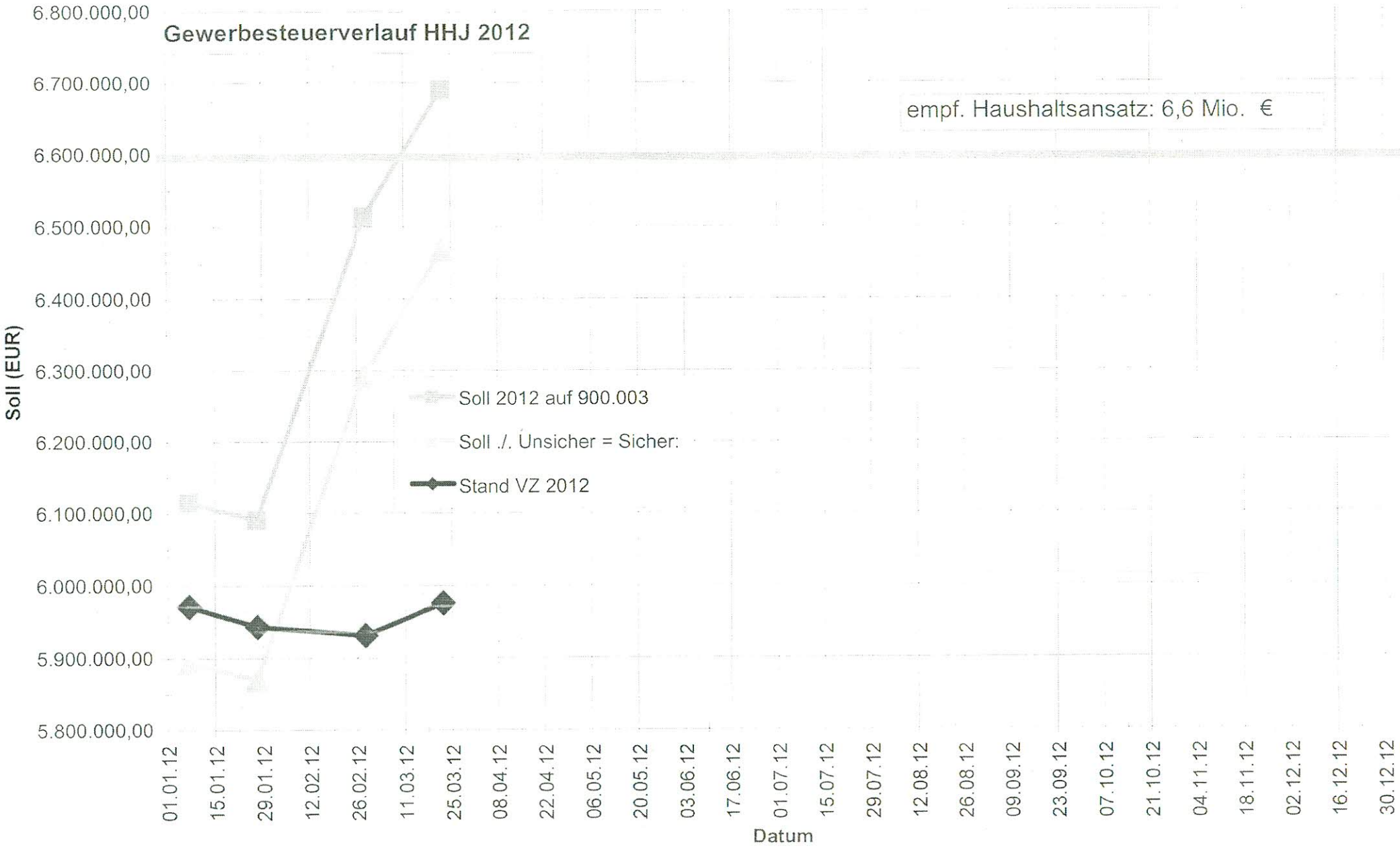
Gewerbesteuerverlauf HHJ 2012
empf. Haushaltsansatz: 6,6 Mio. €
Soll 2012 auf 900.003
Soll ./. Unsicher = Sicher:
Stand VZ 2012
Soll (EUR)
6.800.000,00
6.700.000,00
6.600.000,00
6.500.000,00
6.400.000,00
6.300.000,00
6.200.000,00
6.100.000,00
6.000.000,00
5.900.000,00
5.800.000,00
01.01.12
15.01.12
29.01.12
12.02.12
26.02.12
11.03.12
25.03.12
08.04.12
22.04.12
06.05.12
20.05.12
03.06.12
17.06.12
01.07.12
15.07.12
29.07.12
12.08.12
26.08.12
09.09.12
23.09.12
07.10.12
21.10.12
04.11.12
18.11.12
02.12.12
16.12.12
30.12.12
Datum

Bild 46

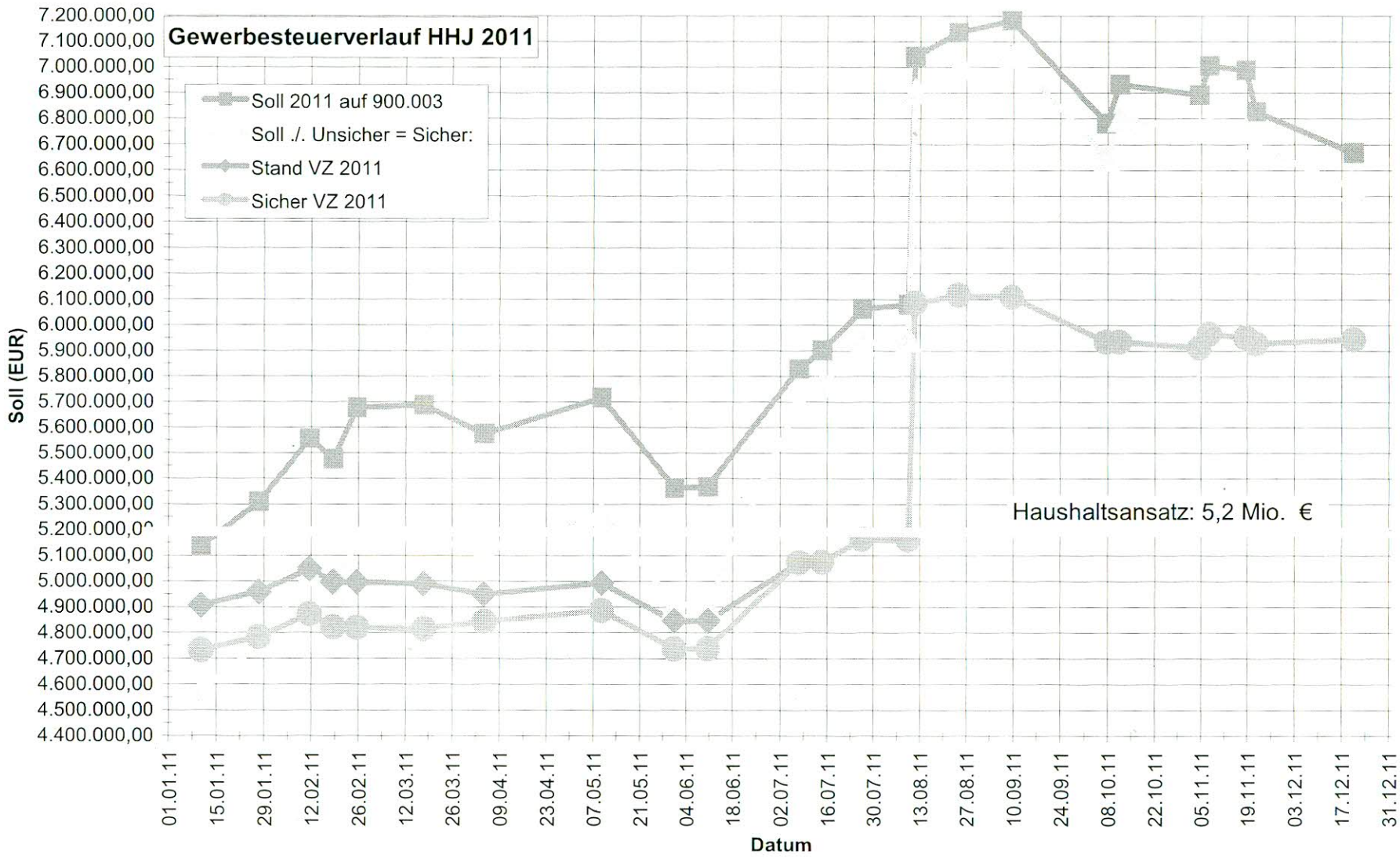
Gewerbesteuerverlauf HHJ 2011
Soll 2011 auf 900.003
Soll ./. Unsicher = Sicher:
Stand VZ 2011
Sicher VZ 2011
Haushaltsansatz: 5,2 Mio. €
Soll (EUR)
7.200.000,00
7.100.000,00
7.000.000,00
6.900.000,00
6.800.000,00
6.700.000,00
6.600.000,00
6.500.000,00
6.400.000,00
6.300.000,00
6.200.000,00
6.100.000,00
6.000.000,00
5.900.000,00
5.800.000,00
5.700.000,00
5.600.000,00
5.500.000,00
5.400.000,00
5.300.000,00
5.200.000,00
5.100.000,00
5.000.000,00
4.900.000,00
4.800.000,00
4.700.000,00
4.600.000,00
4.500.000,00
4.400.000,00
01.01.11
15.01.11
29.01.11
12.02.11
26.02.11
12.03.11
26.03.11
09.04.11
23.04.11
07.05.11
21.05.11
04.06.11
18.06.11
02.07.11
16.07.11
30.07.11
13.08.11
27.08.11
10.09.11
24.09.11
08.10.11
22.10.11
05.11.11
19.11.11
03.12.11
17.12.11
31.12.11
Datum

Bild 5

Seite 29

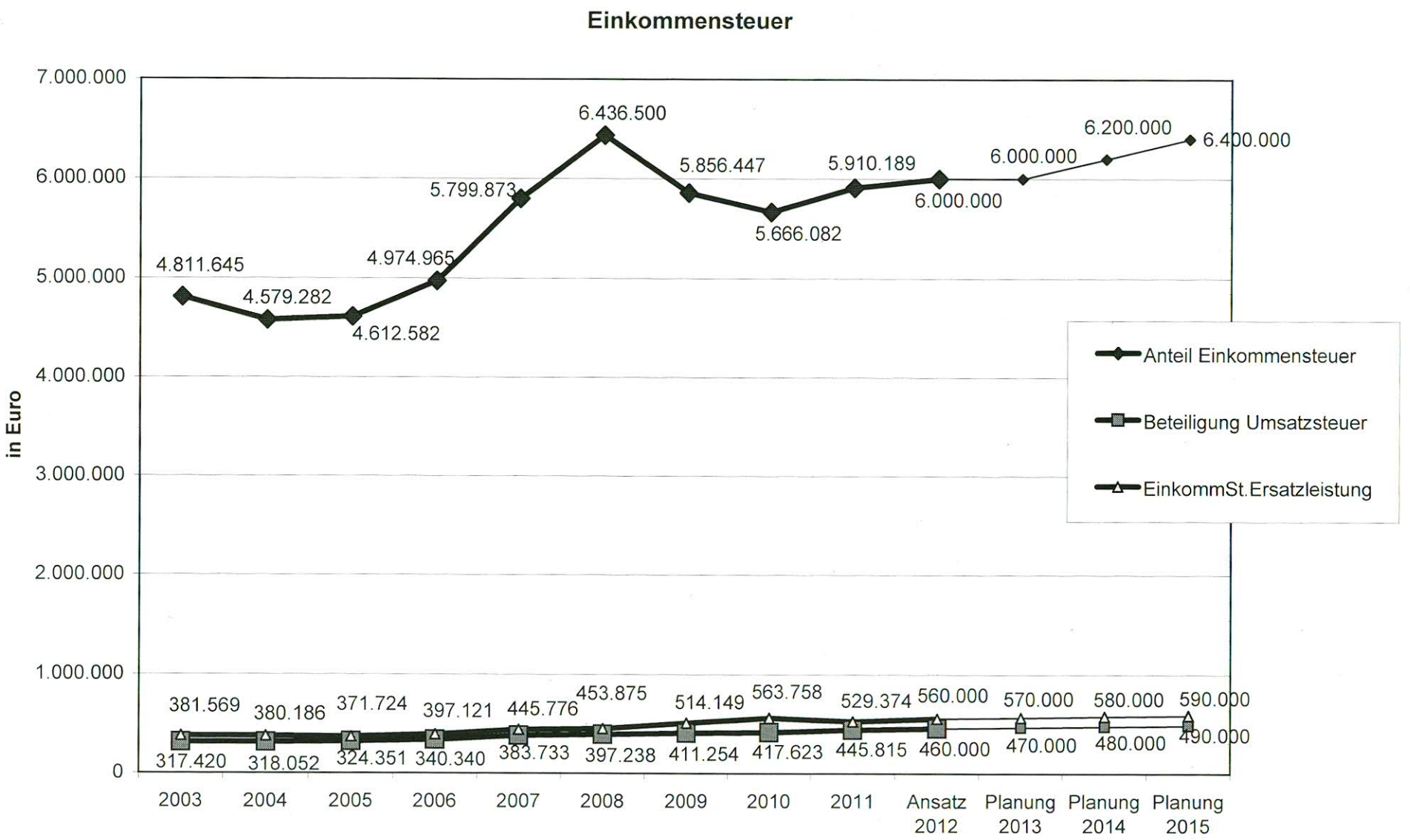

Bild 6

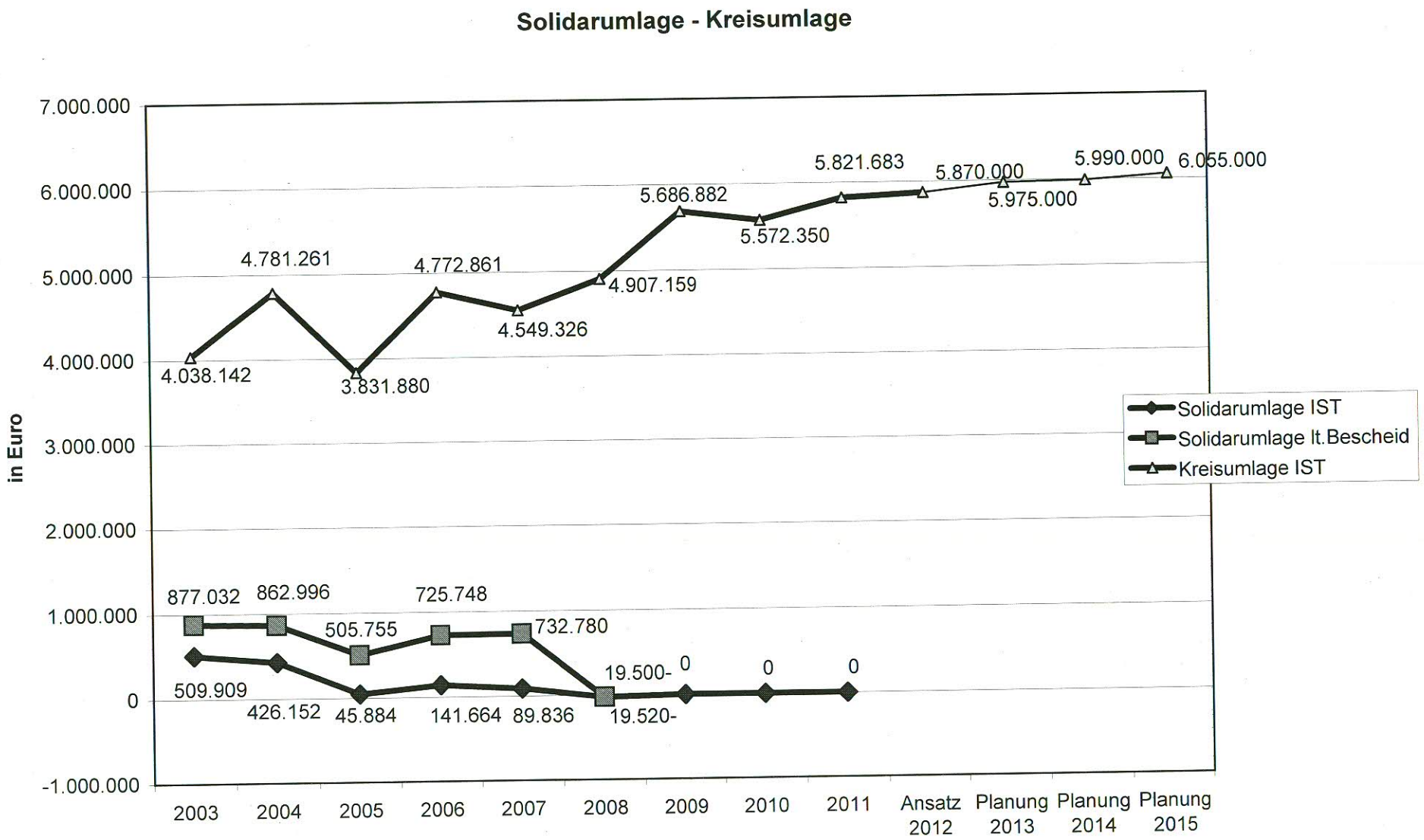
Solidarumlage - Kreisumlage
in Euro
7.000.000
6.000.000
5.000.000
4.000.000
3.000.000
2.000.000
1.000.000
0
-1.000.000
4.038.142
4.781.261
3.831.880
4.772.861
4.549.326
4.907.159
5.686.882
5.572.350
5.821.683
5.870.000
5.975.000
5.990.000
6.055.000
877.032
862.996
505.755
725.748
732.780
19.500-
0
0
0
509.909
426.152
45.884
141.664
89.836
19.520-
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
Ansatz 2012
Planung 2013
Planung 2014
Planung 2015
Solidarumlage IST
Solidarumlage lt.Bescheid
Kreisumlage IST

Bild 7

Seite 42

Zuführung zum Vermögenshaushalt
Zuführung zum Verwaltungshaushalt

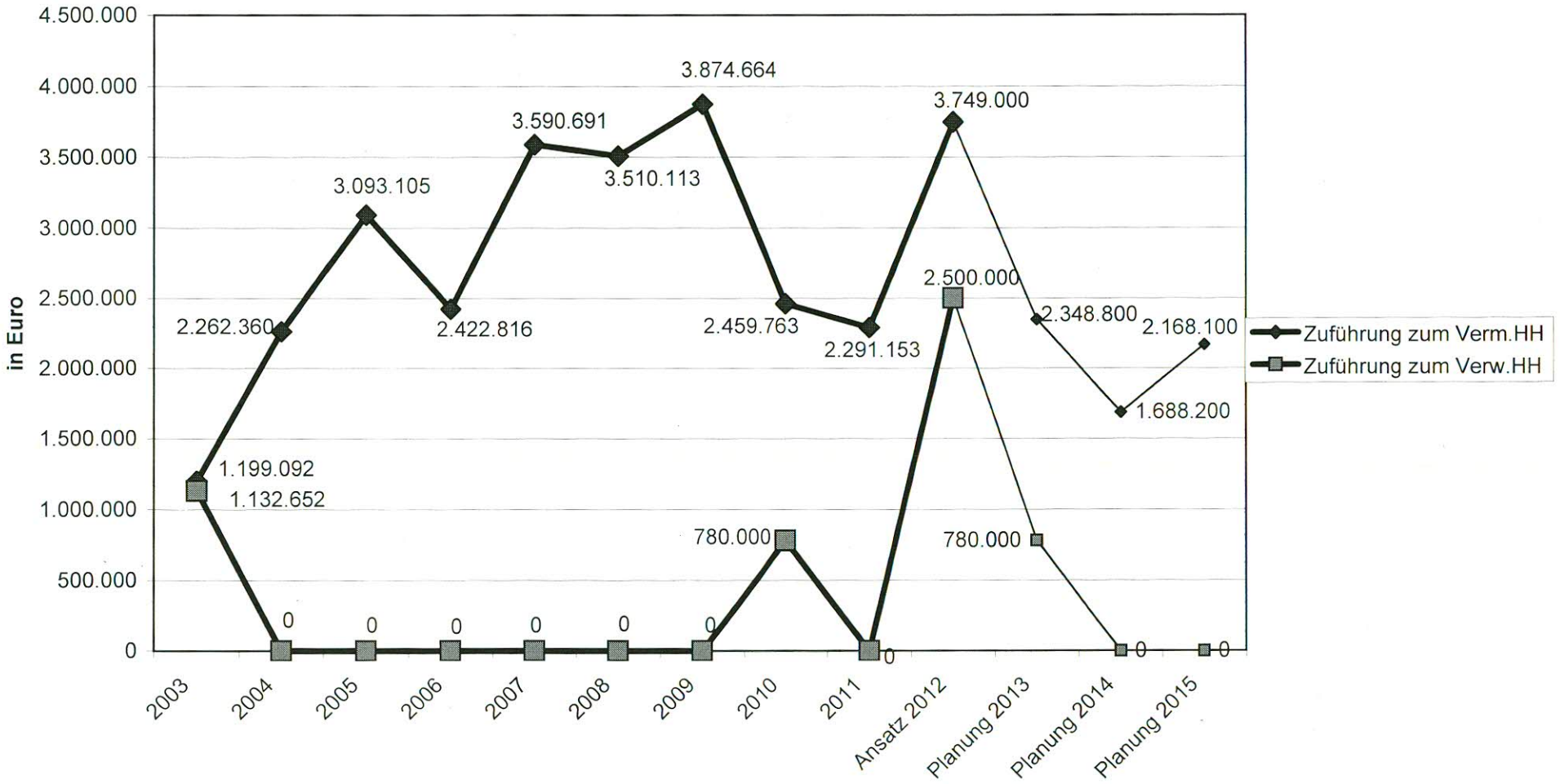

Bild 8

Seite 4

Rücklagen der Stadt 2012		910.910	910.910	910.310	910.310	
	Stand	Zuführungen Rj. 2012		Entnahmen Rj. 2012		Stand am
Rücklagenzweck	01.01.2012	Ansatz	IST	Ansatz	IST	31.12.2012
	IST - €	€	€	€	€	IST - €
Pflichtrücklage	300.000,00					300.000,00
Kindertagesstätten (KiTa´s)	89.200,00			29.200,00		60.000,00
Sanierung Aussichtsturm	107.000,00	12.000,00				119.000,00
Seniorenpflegeplätze	4.000,00					4.000,00
Städtischer Bauhof	85.000,00			85.000,00		0,00
MWU	45.000,00			25.000,00		20.000,00
Förderverein Waldsportpark	7.000,00					7.000,00
Gewerbesteuerrückerstattung	1.000.000,00			1.000.000,00		0,00
Kreisumlage 2012	1.500.000,00			1.500.000,00		0,00
Kreisumlage 2013	780.000,00					780.000,00
Stellplatzablöse	655.000,00			600.000,00		55.000,00
Sanierung Bahnübergänge	175.000,00			175.000,00		0,00
Stadtsaalausbau	550.000,00			550.000,00		0,00
WSP Beschallungsanlage 2012	20.000,00			20.000,00		0,00
Kunstrasenplatz Fertigstellung	200.000,00			200.000,00		0,00
Klimaschutz	0,00	200.000,00				200.000,00
unrentierliche Kredittilgungen	135.000,00	150.000,00				285.000,00
Gewerbesteuerumlage 2012 aus Abrechnung 2011	160.000,00			160.000,00		0,00
Grundstückstausch Hupfauer Höhe	400.000,00					400.000,00
Summe	**6.212.200,00**	**362.000,00**	**0,00**	**4.344.200,00**	**0,00**	**2.230.000,00**
Sollüberschuss 2011				1.546,58	Soll	

Bild 8a

Seite 14

Rücklagen 2012

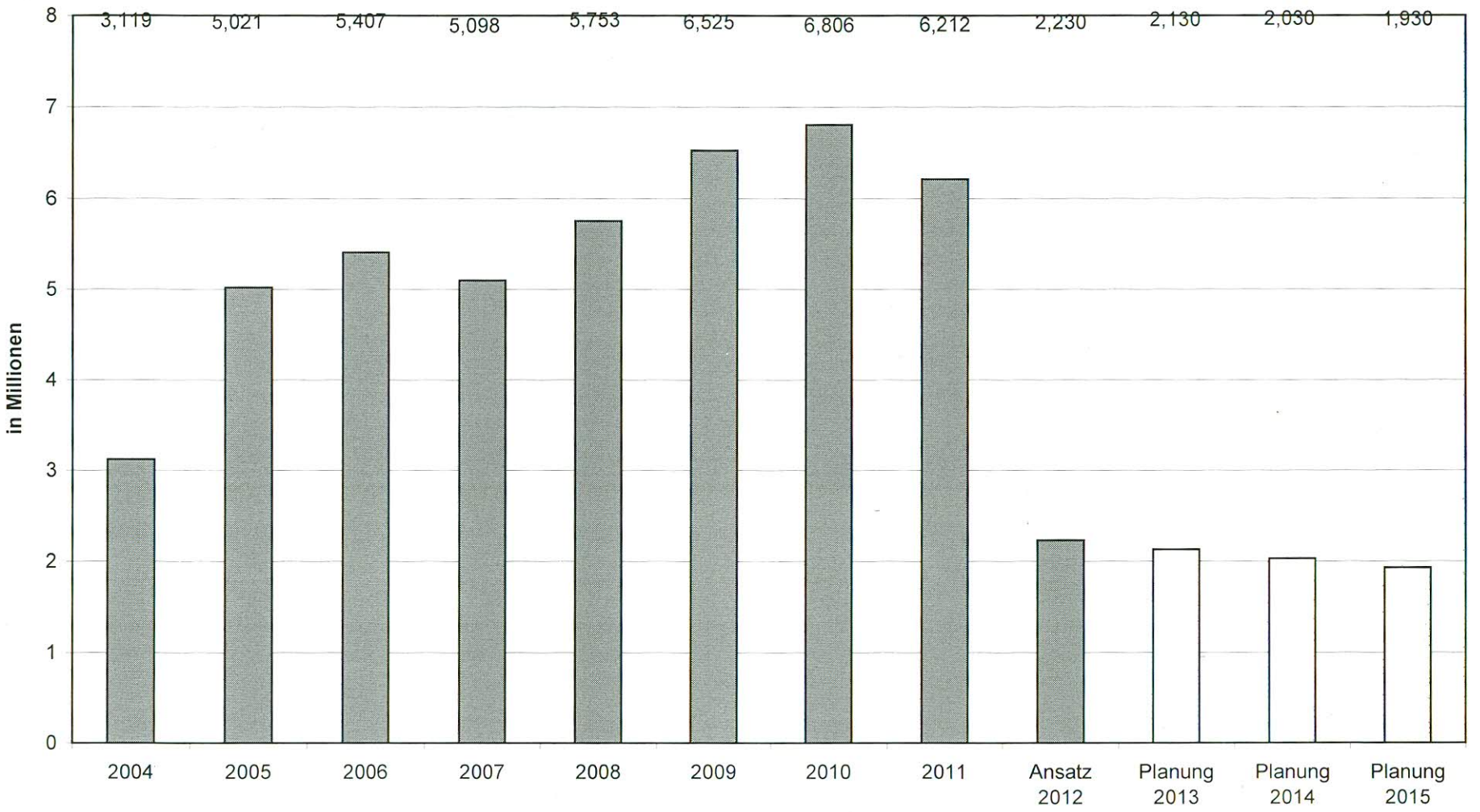

Bild 9

Seite 5

Übersicht über die Schulden 2012

in vollen Euro

Schuldenart	Stand 01.01.2012	Kreditaufnahme	Kredittilgung	Sondertilgung	Stand 31.12.2012	
Bund	2.261.764	***4.583.600***	118.824	0	6.726.540	
Land	5.919.699	***1.968.000***	155.680	0	7.732.019	
öffentl. Kreditmarkt	3.033.122	0	324.337	50.000	2.658.785	
Summe	11.214.585	6.551.600	598.841	50.000	17.117.344	
rentierliche Schulden:						
Bauland f. Einheim. (620)	993.000	***930.000***	0	0	1.923.000	
Abwasserbeseitigung (700)	6.560.076	***88.800***	508.274	0	6.140.602	
Stromversorgung (810)	182.840	0	19.461	0	163.379	
Wasserversorgung (815)	1.184.669	***412.500***	71.106	50.000	1.476.063	
Summe	8.920.585	1.431.300	598.841	50.000	9.703.044	56,69%
unrentierliche Schulden:						
Schulen (215)	1.877.000	***5.120.300***	0	0	6.997.300	
Familienzentrum (460)	334.000	0	0	0	334.000	
Bauhof (630)	83.000	0	0	0	83.000	
Summe	2.294.000	5.120.300	0	0	7.414.300	43,31%
"pro Kopf Verschuldung" Einwohner 06/2011 11.446						
Summe	**980**				**1.495**	**gesamt**

davon rentierlich	**780**	**davon rentierlich**	**848**
davon unrentierlich	**200**	**davon unrentierlic**	**647**

nachrichtlich:	Stand 01.01.2012	geplante Zuführung	Stand 31.12.2012
bisher bestehende Rücklagen zur vollständigen Tilgung der unrentierlichen Schulden nach Ablauf der Zinsbindung: (FiVA-Beschluss 25.10.11)	135.000	150.000	285.000

Bild 9a

Entwicklung der Schulden 2012

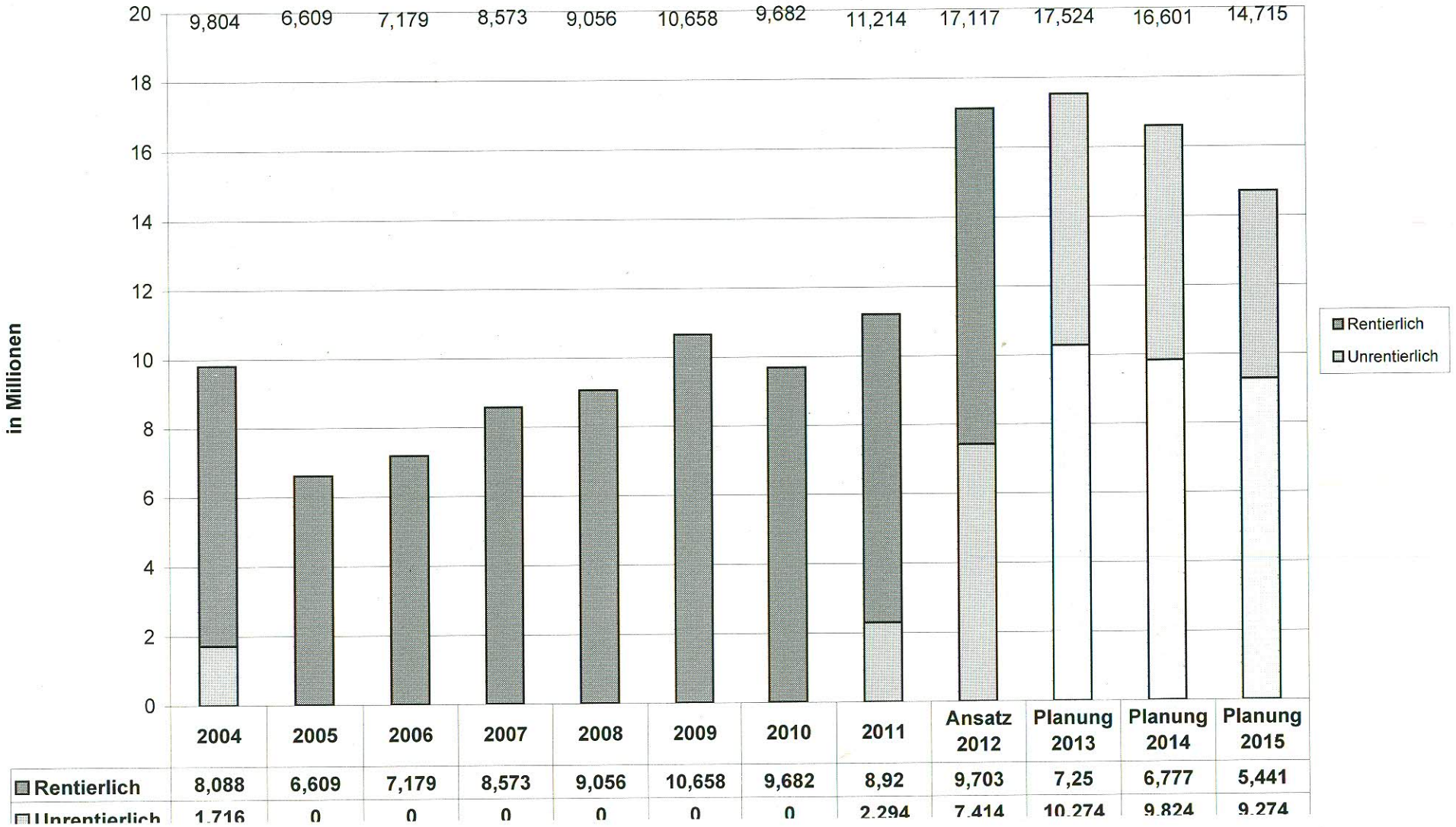

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ansatz 2012	Planung 2013	Planung 2014	Planung 2015
Rentierlich	8,088	6,609	7,179	8,573	9,056	10,658	9,682	8,92	9,703	7,25	6,777	5,441
Unrentierlich	1,716	0	0	0	0	0	0	2,294	7,414	10,274	9,824	9,274

TOP 4

Mas., 28.03.2012

Spendeneinnahmen 11.11.2011 bis 23.03.2012

Datum	Betrag	Name	Buchungstext	Spendenquittung	Bemerkungen
18.11.2011	100,00	Traßl Volker	Spende Bücherei	X	
02.12.2011	165,00	Palmberger Metzgerei	Spende Soziales	X	
05.12.2011	100,00	Sowade Hildegard	Spende Soziales	X	
09.12.2011	50,00	Schumann-Habigtsberg Andreas	Spende Soziales	X	
12.12.2011	200,00	Hillmeier Siegfried	Spende Soziales	X	
13.12.2011	300,00	Ogertschnigg Therese und Rudolf	Spende Soziales	X	
16.12.2011	150,00	Winkler Ludwig	Spende Bücherei	X	
16.12.2011	150,00	Winkler Ludwig	Spende Soziales	X	
20.12.2011	25,00	Hiller Georg	Spende Soziales		
20.12.2011	500,00	Loins-Club	Spende Soziales		
21.12.2011	500,00	Meyer Klaus-Dieter	Spende Soziales		
21.12.2011	1.000,00	Kolping Ebersberg	Spende Soziales		
23.12.2011	5.000,00	Hopper Albert	Spende Soziales	X	
23.12.2011	100,00	Lippert Thomas und Monika	Spende Soziales	X	
09.02.2012	800,00	Goaßlschnoizer Ebersberg	Spende Soziales		
22.03.2012	500,00	Peschel GmbH	Spende für FFW		
26.03.2012	1.000,00	Hagebaumarkt Ebersberg	Spende für FFW		
26.03.2012	500,00	MWG Biotech	Spende für FFW		
Gesamt	**11.140,00**				

Datum	Betrag	Name	Buchungstext	Spendenquittung	Bemerkungen
18.01.2012	500,00	Rothmoser GmbH & Co. KG	Spende für kulturrelle Zwecke		
Gesamt	**500,00**				

Datum	Betrag	Name	Buchungstext	Spendenquittung	Bemerkungen
23.11.2011	100,00	Arbeitskreis sozialdemokratischer Frauen	Spende f. Schülerbetreuung 12/2011		
22.12.2011	400,00	Arbeitskreis sozialdemokratischer Frauen	Spende f. Schülerbetreuung		
10.02.2012	300,00	Arbeitskreis sozialdemokratischer Frauen	Spende f. Schülerbetreuung 1-3/2012		
22.12.2011	200,00	Arbeitskreis sozialdemokratischer Frauen	Spende f. Schülerbetreuung		
Gesamt	**1.000,00**				

Datum	Betrag	Name	Buchungstext	Spendenquittung	Bemerkungen
20.03.2012	1.447,04	Kreissparkasse Ebersberg	Spende für kulturelle Zwecke		
Gesamt	**1.447,04**				

Datum	Betrag	Name	Buchungstext	Spendenquittung	Bemerkungen
01.02.2012	2.000,00	Reinbacher Eduard	Spende für kultirelle Zwecke	X	
Gesamt	**2.000,00**				